# Tarifordnung für das Hallenbad der Stadt Marl

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW Seite 498) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 13. 12. 2007 folgende Tarifordnung für das Hallenbad der Stadt Marl beschlossen:

**§2**

**Höhe der Entgelte**

**Einzelkarte Zehnerkarte**

1. Erwachsene 3,00 € 25,00 €
2. Kinder bis 6 Jahre frei frei
3. Kinder und Jugendliche ab 6 Jahre 1,50 € 12,00 €
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
Schwerbehinderte (mit einem Grad
der Behinderung ab 50%)
4. Kinder und Jugendliche aus Familien 1,00 € 6,00 €
mit drei oder mehr Kindern, wenn sie:
– das 18. Lebensjahr noch nicht voll-
 endet haben bzw.
– sich in der Berufsausbildung im Sinne
 der Berufsbildungsgesetzgebung befinden,
 eine weiterführende Vollzeit- oder Hoch-
 schule besuchen.
Diese Voraussetzungen müssen bei
mindestens 3 Kindern vorliegen.
5. Familienkarte (Eltern bzw. Elternteil und 5,00 € 40,00 €

Kinder)

1. Frühschwimmer
* die erworbenen Zehnerkarten für das

Frühschwimmen dürfen nicht für die

Schwimmzeiten der Öffentlichkeit

an Wochenenden genutzt werden

1. Schlüsselverlust Garderobenschrank 2,50 € 20,00 €

**§ 1**

## Allgemeines

1. Diese Tarifordnung gilt für das städtische Hallenbad. Im städtischen Bad wird privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dieser Tarifordnung.
2. Das Benutzungsentgelt gilt, sofern keine andere Regelung besteht, für eine einmalige Benutzung des Bades.

Im Rahmen der Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb besteht für die Nutzung des Schwimmbades keine Zeitbegrenzung.
3. Berechtigungskarten für Freizeitpassinhaber sind mit dem Namen und der Anschrift des Karteninhabers zu versehen. Die Karten sind nicht übertragbar.
4. NeubürgerInnen der Stadt Marl erhalten eine Freikarte für das städtische

Hallenbad.

1. Ermäßigungen (Schwerbehinderte, Kinder aus kinderreichen Familien) werden nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.
2. In besonders gelagerten Fällen (z.B. Werbemaßnahmen, Sonderveranstaltungen), die in dieser Tarifordnung nicht erfaßt sind, ist der Bürgermeister berechtigt, ein Entgelt festzusetzen oder freien Eintritt für die Benutzung des städtischen Bades zu gewähren.
3. Die Eintrittskarte ist auf Verlangen des Badpersonals vorzuzeigen. Bei unberechtigter Inanspruchnahme von Ermäßigungen wird die Eintrittskarte ersatzlos eingezogen. Dies gilt auch für die mißbräuchliche Nutzung von Berechtigungskarten (z. B. bei Freizeitpassinhabern).
4. Bei Verlust oder nicht ausgenutzter Eintrittskarte wird das Entgelt nicht erstattet. Das gilt auch, wenn ein Benutzer wegen Verstoßes gegen die Bade- und Tarifordnung das Bad verlassen muß. Eine Berechtigungskarte wird bei Verlust nicht erstattet.
5. Karteninhaber haben keinen Anspruch auf Erstattung der Entgelte bei notwendig werdender ganzer oder teilweiser Räumung, vorübergehende Schließung des Bades oder einzelner Einrichtungen.

**§ 3**

## Befreiung

Freien Eintritt haben:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. Inhaber des Marler Freizeitpasses gegen Vorlage des Freizeitpasses,
3. Marler Schulen zur Durchführung des Schwimmunterrichtes im Rahmen der zugewiesenen Benutzungszeiten.

Bei schulsportlichen Veranstaltungen kann das Hallenbad ebenfalls unentgeltlich überlassen werden. Der öffentliche Badebetrieb soll dadurch nicht beeinträchtigt werden.

1. Schwimmsporttreibenden Vereinen im Stadtsportverband Marl zur Durchführung ihres Übungs- und Wettkampfbetriebes im Rahmen der zugewiesenen Benutzungszeiten.

Bei vereinssportlichen Veranstaltungen kann das Hallenbad ebenfalls unentgeltlich überlassen werden. Der öffentliche Badebetrieb soll dadurch nicht beeinträchtigt werden.

 **§ 4**

 **Inkrafttreten, Gültigkeit**

Diese Tarifordnung für das Hallenbad der Stadt Marl tritt am 01. 01. 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für die Bäder der Stadt Marl vom 03. 03. 1986 außer Kraft. Die Gültigkeitsdauer dieser Tarifordnung beträgt ein Jahr und endet am 31. 12. 2008.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Tarifordnung für das Hallenbad der Stadt Marl vom 17. 12. 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

 und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,

die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NW

 Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass die Bürgermeisterin den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 17. 12. 2007

Arndt

Bürgermeister